



Wenn im Text der Jugendordnung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Männern und Frauen besetzbar.

Nimmt die Ordnung auf natürliche Personen Bezug, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die „Bremer Sportjugend im Landessportbund Bremen e. V.“ (Kurzform: Bremer Sportjugend) ist die Jugendorganisation im Landessportbund Bremen (LSB) e. V.. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 KJHG.

Die Bremer Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Landessportbundes selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.

Mitglied der Bremer Sportjugend sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Mitgliederorganisationen des LSB.

§ 2 Zweck

Zweck der Bremer Sportjugend ist es,

- a) den Sport als integralen Bestandteil bei der Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und zu entwickeln;
- b) die gemeinsamen Interessen der Kinder und Jugendlichen im Sport zu vertreten;
- c) neue Formen der allgemeinen Jugendbildung zu fördern;
- d) die offene sportliche Jugendarbeit zu fördern.

§ 3 Grundsätze

Die Bremer Sportjugend

- a) bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes;
- b) ist parteipolitisch neutral;
- c) tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein;
- d) distanziert sich von jeglicher Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer, körperlicher oder sexueller Art;
- e) pflegt die internationale Verständigung durch persönliche Begegnungen;
- f) fördert den Jugendsport, der der gesunden Entwicklung dient und der sinnvollen Freizeitgestaltung dienen soll;
- g) ist anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 16 BremKJFFöG.

§ 4 Organe

(1) Die Organe der Bremer Sportjugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Vorstand

(2) Für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe wird eine Geschäftsordnung erlassen, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 5 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Bremer Sportjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Der Jugendtag setzt sich aus den Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine, je zwei Jugendvertreterinnen jedes Fachverbandes und der Kreissportbünde und dem Vorstand der Bremer Sportjugend zusammen.
Jeder Verein entsendet für seine jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 27 Lebensjahr mit bis zu
100 Mitgliedern 2 Delegierte
200 Mitgliedern 3 Delegierte
400 Mitgliedern 4 Delegierte
600 Mitgliedern 5 Delegierte
über 600 Mitgliedern 6 Delegierte
zum Jugendtag. Stimmenbündelung und Stimmenübertragung sind nicht möglich. Jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme.
- (2) Der ordentliche Jugendtag wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Ein außerordentlicher Jugendtag ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mind. 3 Fachverbänden oder von 10% der Delegiertenstimmen der Vereine einzuberufen.
Tagungstermin und Tagesordnung sind mindestens sechs Wochen vor der Tagung den entsprechenden Organisationen bekannt zu geben. Anträge zum Jugendtag müssen spätestens 3 Wochen vor der Tagung der 1. Vorsitzenden der Bremer Sportjugend, Eduard-Grunow-Straße 30, 28203 Bremen schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingereicht werden und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer Behandlung zustimmen.
- (3) Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes einschließlich des Finanzberichtes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung;
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden der Bremer Sportjugend,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu 5 Beisitzerinnen,
 - d) jeweils einer Jugendvertreterin der Kreissportbünde Bremen-Stadt, Bremen Nord und Bremerhaven.
- (2) Der Vorstand, mit Ausnahme der Mitglieder zu Ziffer d), wird vom Jugendtag gewählt; jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Bei Ausscheiden eines dieser Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode kann die Aufgabe bis zum nächsten Jugendtag vom Vorstand kommissarisch einer anderen Person oder einer Beauftragten übertragen werden. Die kommissarische Benennung wird bekannt gegeben.
Die Vorsitzende vertritt die Bremer Sportjugend im Präsidium des LSB Bremen e. V.
Für den Vorsitz und die Stellvertretung sollen eine männliche und eine weibliche Vertretung gewählt werden.
- (3) Aufgaben
 - a) Die Vertretung der Bremer Sportjugend nach innen und nach außen;
 - b) die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen und Verbänden;
 - c) die Führung der laufenden Geschäfte der Bremer Sportjugend einschließlich der Finanzen;
 - d) die Durchführung der Maßnahmen und Arbeitsvorhaben der Bremer Sportjugend im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages;
 - e) die Mitwirkung bei der Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Bremer Sportjugend.Jedem Vorstandsmitglied, außer der Vorsitzenden, werden vom Vorstand ein oder mehrere Aufgabenbereich(e) übertragen, der (die) bekannt zu geben ist (sind).

- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse bilden, deren Beschlüsse seiner Genehmigung bedürfen. Jeder Fachausschuss soll sich paritätisch zusammensetzen.
- (5) Der Vorstand tagt regelmäßig. Die Sitzungen sind i. d. R. öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die hauptamtliche Abteilungsleiterin Jugend nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7 Delegierte zum Jugendtag

Die jugendlichen Mitglieder der Vereine, Fachverbände und Kreissportbünde bestimmen die Delegierten zum Jugendtag selbst.

§ 8 Verfahren

Zur Beschlussfassung bei den Organen ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht mit.

§ 9 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten des Jugendtages.

§ 10 Jugendehrerung

Einmal im Jahr ehrt die Bremer Sportjugend junge Sportlerinnen für herausragende Leistungen im Jugendsport.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, 1972/1984/1988/1998/2001/2008